



05.17

# & Stiftung Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-  
Management und -Marketing



## Event: Mehr als schöner Schein

**Rote Seiten:** Die Stiftung von Todes wegen.  
Ein Praxisleitfaden

**Herausgeber:** DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Erich Steinsdörfer  
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking  
[www.stiftung-sponsoring.de](http://www.stiftung-sponsoring.de)

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

# Die Künstlersozialversicherung

## Worauf Sie beim Engagement von Künstlern achten müssen

von Kirstin Linß (Berlin)

**Unabhängig von der Rechtsform sind Unternehmen und Organisationen verpflichtet, eine sog. Künstlersozialabgabe zu zahlen, sobald sie künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten. Folgender Beitrag gibt einen Überblick, was beim Engagement von Künstlern in Bezug auf die Künstlersozialversicherung (KSV) zu beachten ist.**

Grundlegend gilt: Sollen z. B. im Rahmen eines Stiftungsevents selbständige Künstler und Publizisten engagiert werden, so unterliegen die Zahlungen, die dafür an die Künstler und Publizisten erfolgen, der Abgabepflicht.

### Die Künstlersozialversicherung

Das Recht der Künstlersozialversicherung wurde mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) in einem eigenen Gesetz geregelt. Das Gesetz vom 27.7.1981 (BGBl. I, 705) trat am 1.1.1983 in Kraft.

Selbständige Künstler und Publizisten, die ihre Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und dabei keine Arbeitgeberfunktion haben, gehören zum Kreis der versicherten Personen. Künstler i. S. d. KSVG sind jene Personen, die Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffen, ausüben oder lehren. Publizisten sind jene Personen, die als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig sind oder Publizistik lehren. Künstler und Publizisten lassen sich folgenden Bereichen zuordnen: Bildende Kunst, Musik, Wort und darstellende Kunst. Eine weitergehende Definition enthält das KSVG nicht.

Unternehmen, die künstlerische und/oder publizistische Leistungen verwerten und/oder vermarkten, hat der Gesetzgeber mit der Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe belegt. Zum Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen gehören u. a. Verleger von Buch- und Pressezeugnissen, Galeristen, Inhaber von Werbeagenturen oder Theater-, Konzert- und Gastspielfunktionen.

Der Abgabesatz 2017 beträgt 4,8%. Er ist damit im Verhältnis zum Jahr 2016 um 0,4% gesunken. 2018 wird der Abgabesatz erneut sinken, auf dann 4,2%. Die Festlegung erfolgt jährlich. Eine grenzüberschreitende Erhebung der Künstlersozialabgabe ist zulässig.

Unternehmen, die künstlerische und/oder publizistische Leistungen verwerten und/oder vermarkten, sind bis zum 31.3. eines jeden Jahres verpflichtet, die Entgelte, die sie im vorangegangenen Jahr dafür gezahlt haben, an die Künstlersozialkasse zu melden. Eine Verletzung dieser gesetzlichen Pflicht kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € verfolgt werden.

Am 30.7.2014 ist zudem das Künstlersozialabgabenstabilisierungsgesetz in Kraft getreten (BGBl. I, 1311). Damit ist die bisherige in § 24 Abs. 3 KSVG enthaltene Drei-Aufträge-Regel/Jahr weggefallen. Nunmehr gilt eine

Freigrenze bis zu einer Auftragssumme/Jahr von 450 € für Unternehmen, die künstlerische und/oder publizistische Leistungen verwerten und/oder vermarkten.

### Zur Künstlersozialabgabepflicht von Unternehmern

Nachfolgend wird anhand von Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG), die auch für Stiftungen Relevanz haben, aufgezeigt, aufgrund welcher Kriterien eine Abgabepflicht von Unternehmen für welche künstlerischen/publizistischen Leistungen angenommen wurde.

### Designer

Mit Urteil vom 25.2.2015 (Az.: B 3 KS 5/13 R) hat das BSG die Abgabepflicht eines Designers für an selbständige Künstler gezahlte Honorare für künstlerische Zuarbeiten bejaht.

Die Revision des klagenden Designers blieb erfolglos. Dieser erteilt nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler, deren Werke er nach eigenständiger, künstlerischer Weiterbearbeitung an seine Auftraggeber übermittelt. Damit ist er für die erhaltenen künstlerischen Zuarbeiten abgabepflichtig. Es kommt auch nicht zu einer Doppeleinziehung der Künstlersozialabgabe, weil die Weitergabe des von dem Kläger bei einem Künstler bestellten Werks nicht ohne künstlerische Bearbeitung durch ihn erfolgt.

**Fazit:** Nur im Falle einer unveränderten Weitergabe von Kunstwerken entsteht keine Abgabepflicht, weil die Veräußerung von Kunst nicht abgabepflichtig ist.

### Nutzung von Fotos

Mit Urteil vom 8.10.2014 (Az.: B 3 KS 1/13 R) hat das BSG die Abgabepflicht einer Steuerberaterkammer für die Nutzung von Fotos bejaht.

Die Revision der klagenden Steuerberaterkammer blieb erfolglos. Die Verpflichtung für ihre Aufträge an Fotografen Künstlersozialabgabe zu entrichten, ist verfassungsgemäß. Auch öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen unterliegen als Verwerter von Werken selbständiger Künstler der Künstlersozialabgabe. Diese Werke können der Präsentation der Arbeit der Klägerin in der Öffentlichkeit dienen. Dass damit keine Werbung im herkömmlichen Sinne mit dem Ziel der Steigerung von Umsatz und Gewinn einhergeht, ist bedeutungslos – so das BSG.

**Fazit:** Die Heranziehung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe ist weder von der gesellschaftsrechtlichen Organisationsform des Unternehmens noch von einer Gewinnerzielungsabsicht abhängig.

### Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Dritte

Mit Urteil vom 21.6.2012 (Az.: B 3 KS 2/11 R) hat das BSG die Abgabepflicht des Landes Berlin für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Dritte bejaht.

Das klagende Land Berlin präsentierte in seinen Galerieräumen öffentlich Werke von Künstlern, die zuvor von ihm durch Stipendien gefördert wurden. Ein Verkauf der ausgestellten Werke erfolgte nicht. Zugleich fördert das Land Berlin die Ausstellungen durch Pressemitteilungen und Werbung. Zunächst stellte das BSG klar, dass die fehlende Gewinnerzielungsabsicht der Anwendung des KSVG nicht entgegensteht. Es kam im Weiteren aber zu dem Zwischenergebnis, dass das Land Berlin mit der Präsentation der Werke weder eine Galerie noch einen Kunsthandel im Sinne des KSVG betreibt und damit für das Präsentieren von Kunstwerken nicht der Abgabepflicht unterliegt. Eine Abgabeverpflichtung wurde durch das BSG jedoch insoweit bejaht, weil das Land Berlin mit der Veröffentlichung von Pressemitteilungen und Internetauftritten Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die ausstellenden Künstler betreibt (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KSVG).

**Fazit:** Abgabepflichtige Tätigkeiten nach dem KSVG setzen keine Gewinnerzielungsabsicht voraus. Die Veröffentlichung von Pressemitteilungen und Internetauftritten für Künstler stellt Werbung und Öffentlichkeitsarbeit dar und unterliegt damit der Abgabepflicht.

### Kreis der nach dem KSVG versicherten Personen

Nachfolgend wird anhand von Urteilen des BSG aufgezeigt, die auch für Stiftungen Relevanz haben, aufgrund welcher Kriterien eine Versicherung von selbständigen Künstlern und Publizisten angenommen wurde.

#### Webdesignerin

Mit Urteil vom 7.7.2005 (Az.: B 3 KR 37/04R) hat das BSG die Versicherungspflicht einer Webdesignerin bejaht.

Webdesigner seien bei entsprechend eigenschöpferischen Gestaltungsspielraum als Künstler im Sinne des KSVG anzuerkennen, da ihre Tätigkeit mit den künstlerisch anerkannten Tätigkeiten des Grafikdesigners, des Fotodesigners oder auch des Layouters vergleichbar ist. Die Tätigkeit als Webdesigner setze die klassischen Tätigkeiten des Grafikers in einem moderneren Medium fort. Ein Anspruch der Klägerin auf Versicherung nach dem KSVG wurde bejaht.

**Fazit:** Ist der Tätigkeit ein eigenschöpferischer Gestaltungsspielraum immanent, so besteht ein Versicherungsanspruch nach dem KSVG.

#### Visagistin

Mit Urteil vom 12.5.2005 (Az.: B 3 KR 39/04) hat das BSG die Versicherungspflicht einer Visagistin bejaht.

Da die klagende Visagistin im Bereich der Werbe- und Modefotografie eigenverantwortlich tätig ist – so das BSG – sei ihr Wirkungsbereich mit der einer Maskenbildnerin beim Film oder Theater vergleichbar. Sie beschränke sich nicht auf die Verschönerung eines Gesichtes, sondern schaffe eigene Gesichtsmotive. Ihre Tätigkeit gehe damit über die sonst übliche Tätigkeit einer Visagistin im Bereich der gehobenen Kosmetik hinaus. Ein Anspruch der Klägerin auf Versicherung nach dem KSVG wurde bejaht.

**Fazit:** Ist der Tätigkeit ein eigenschöpferischer Gestaltungsspielraum immanent, so besteht ein Versicherungsanspruch nach dem KSVG.

### Verfahren zur Künstlersozialabgabepflicht nehmen zu

Auffällig ist, dass die Verfahren zur Künstlersozialabgabepflicht von Unternehmen – im Vergleich zu den Verfahren zur Versicherungspflicht von Künstlern und Publizisten – stark zugenommen haben. Aufgrund der langen Verfahrensdauer ist dieser Fakt jedoch noch nicht auf das am 30.7.2014 in Kraft getretene Künstlersozialabgabenstabilisierungsgesetz zurückzuführen. Dieses Gesetz soll u. a. zu einer Versechsfachung der Kontrollen in den Unternehmen geführt haben. Auch wurde die Prüfungs-kompetenz der Künstlersozialkasse auf alle Unternehmen erweitert. Zukünftig wird sich zeigen, ob durch dieses Gesetz die Verfahren gegen Unternehmer zunehmen.

Beim BSG sind zurzeit drei Verfahren anhängig. Folgende Rechtsfragen sind zu entscheiden:

1. „Ist eine Ärztekammer als Herausgeberin eines Ärzteblattes abgabepflichtig nach dem KSVG, wenn die Redaktionsmitglieder ausschließlich ehrenamtlich gegen Aufwandsentschädigung tätig und die Beiträge i. d. R. kostenlos verfasst werden?“ (Az.: B 3 KS 3/15 R)
2. „Betreibt der Trägerverein des Berliner Christopher Street Day mit seinen politischen und gesellschaftlichen Aktivitäten ‚ein Unternehmen‘ im Sinne des Künstlersozialversicherungsrechts?“ (Az.: B 3 KS 2/16)
3. „Ist die Teilnahme von Profi-Tänzern an dem Factual Entertainment zuzuordnenden Unterhaltungsformaten in Form von Tanz- bzw. Eistanz-wettbewerben (hier: ‚Let’s dance‘ und ‚Dancing on Ice‘) als künstlerische Leistung zu bewerten?“ (Az.: B 3 KS 1/17)

Die drei Rechtsfragen sollen laut der Terminvorschau des BSG vom 13.9.2017 voraussichtlich am 28.9.2017 verhandelt werden.

### Kurz & knapp

Auch Stiftungen müssen, wenn sie künstlerische und/oder publizistische Leistungen verwerten und/oder vermarkten, Abgaben an die Künstlersozialkasse leisten. Hiervon ausgenommen sind lediglich kreative Leistungen, bei denen eine juristische Person Vertragspartner ist (z. B. GmbH, AG, Verein). Zudem entfällt die Meldepflicht zur KSK, wenn das Auftragsvolumen pro Jahr 450 € nicht übersteigt.

Darüber hinaus ist der gesetzlich geregelten Meldepflicht jährlich bis zum 31.3. des Folgejahres nachzukommen. Bei der Verletzung der Meldepflicht drohen Geldstrafen bis zu 50.000 €. ■

### Zum Thema

Linß, Kirstin: Rechtsprechung der Sozialgerichte zur Künstlersozialversicherung (II). In: Medien und Recht – International Edition, 2016, Heft 2/16, S. 89–90



© Marie Friedrich

Kirstin Linß ist Rechtsanwältin bei Haupt Rechtsanwälte Berlin. linss@haupt-rechtsanwaelte.de, www.haupt-rechtsanwaelte.de